



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Merkblatt über Auslandsaufenthalte,
die in die Zeit des Schulbesuchs
der Sekundarstufe I der Oberschule
oder des Gymnasiums fallen

Auskunft erteilt
Frau Julia Le Dem

Zimmer 319

T (04 21) 3 61- 16957
F (04 21) 496 - 16957

E-Mail
Julia.LeDem
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-13

Bremen, 06.11.2018

1. Oberschule

Die Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule bestimmt:

§ 6 Auslandsaufenthalt

(1) Die Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters einen Auslandsaufenthalt von halbjähriger Dauer in Verbindung mit dem Besuch einer ausländischen Schule durchführen. Die Schülerinnen und Schüler setzen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitliche Verzögerung fort.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt im letzten Halbjahr vor dem Übergang in die Gymnasiale Oberstufe kann eine Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe nicht ausgesprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Versetzungskonferenz. Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 kann die Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses oder zur Erweiterten Berufsbildungsreife nicht abgelegt werden.

2. Gymnasium

Die Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums bestimmt:

§ 6 Auslandsaufenthalt

(1) Die Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters einen Auslandsaufenthalt von halbjähriger Dauer in Verbindung mit dem Besuch einer ausländischen Schule durchführen. Die Schülerinnen und Schüler setzen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitliche Verzögerung fort.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe kann eine Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe nicht ausgesprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Versetzungskonferenz.

3. Auslandsaufenthalt von mehr als halbjähriger Dauer

Ist ein Auslandsaufenthalt von mehr als halbjähriger Dauer beabsichtigt, berät zunächst die Schule. Zur Entscheidung wendet sich die Schulleitung an die zuständige Fachaufsicht. Über Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern privater Ersatzschulen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Im Auftrag

gez. Lars Nelson